



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
60	StR Ludger Wilde	21.04.2020

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Claudia Vennefrohne	25528	-
Britta Perschbacher	23781	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	03.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	03.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	04.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	09.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	09.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	09.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	09.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	10.06.2020	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	10.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	16.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	16.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Lütgendortmund	16.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	17.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	17.06.2020	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	18.06.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	18.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Landschaftsplan Dortmund (Satzung)

Beschlussvorschlag

- I. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie in der Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934 / SGV NRW 791) sowie den §§ 15 und 16 in Verbindung mit § 20 LNatSchG NRW sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023).

- II. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung des

Landschaftsplanes Dortmund geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie in der Anlage 2 dieser Vorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW sowie den §§ 15-17 in Verbindung mit § 20 LNatSchG NRW sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW.

- III. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der erneut durchgeführten öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes Dortmund geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie in der Anlage 3 dieser Vorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW sowie den §§ 15-17 in Verbindung mit § 20 LNatSchG NRW sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW.

- IV. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen aus dem eingeschränkten Beteiligungsverfahren nur zu den jagdlichen Regelungen des Landschaftsplanes Dortmund geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie separat in der Anlage 3 dieser Vorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW sowie § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW.

- V. Der Rat der Stadt beschließt den Landschaftsplan Dortmund, bestehend aus textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen (Band I, Anlage 4), Umweltbericht (Band II, Anlage 5), Grundlagenkarte I (Anlage 7), Grundlagenkarte II (Anlage 8), Entwicklungskarte (Anlage 9) und Festsetzungskarte (Anlage 10) - einschließlich den unter den Punkten 7 und 8 dieser Vorlage genannten Aktualisierungen - als Satzung und nimmt die Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Anleinplicht auf Waldwegen in Naturschutzgebieten (Anlage 6) zur Kenntnis.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW sowie § 20 LNatSchG NRW sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW.

- VI. Der Rat der Stadt nimmt die personellen Auswirkungen für die Umsetzung des Landschaftsplanes Dortmund zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Konkretisierung der Personalbedarfsplanung in einer gesonderten Vorlage für den Rat der Stadt.
- VII. Der Rat der Stadt nimmt die mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen in gesonderten Vorlagen für den Rat der Stadt und mit der Einplanung der Mittel in die jährlichen Haushaltspläne.

VIII. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung mit der Information der Bürgerinnen und Bürger über die Inhalte des Landschaftsplanes Dortmund und seine Umsetzung.

Personelle Auswirkungen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 11, dass zur Konkretisierung der Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden Landschaftspläne aufzustellen sind. Die Umsetzung des Landschaftsplanes ist gemäß § 25 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Pflichtaufgabe der Kommune.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich. Er enthält neben den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) auch Festsetzungen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft. Der Landschaftsplan ist kein reines Planwerk auf Papier, sondern ein Instrument, mit dem ein dauerhafter Mehrwert für Natur- und Landschaft und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden soll. Das Planwerk wird erst durch die Umsetzung von Maßnahmen lebendig. Es sind Maßnahmen für ganz unterschiedliche Bereiche wie z.B. Brachen, Klein- und Fließgewässer oder Streuobstwiesen vorgesehen. Bei diesen kann es sich sowohl um Neuanlagen handeln als auch um pflegerische Maßnahmen. Die Laufzeit für den neuen Landschaftsplan ist für 20 Jahre angedacht.

Für die Umsetzung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen sowie für die Kontrolle in der Landschaft bedarf es zusätzlichen Personals. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes (15.205 ha).

Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität werden im Landschaftsplan Festsetzungen zur Pflege von 37 Brachflächen, zur Neuanlage und Pflege von sieben Kleingewässern, zur Pflege und Reaktivierung von insgesamt 186 Kleingewässern an 58 Standorten, zur Pflege von 52 Streuobstwiesen, zu flächigen Pflegemaßnahmen in Form von extensiver Nutzung auf 60 Flächen sowie eine Festsetzung zur Entsiegelung getroffen. Des Weiteren werden 33 Schutzpflanzungen, 39 Gehölzstreifen und Ufergehölze, 93 Baumreihen und sieben Baumgruppen zur Anpflanzung festgesetzt. Für die Umsetzung von Maßnahmen in den ersten fünf Jahren wurde eine Summe von rund 3.940.000 € veranschlagt.

Aufgabenschwerpunkte bestehen zum einen darin, verschiedene Verfahrensschritte zur Maßnahmenrealisierung einzuleiten, tlw. auch in Kombination mit komplexen Abstimmungsprozessen mit Dritten (z.B. Verträge mit Landwirt*innen und Privateigentümer*innen von Grundstücken). Die Vorbereitungen zur Vergabe, die Vor-Ort-Überwachung der Durchführung der Maßnahmen sowie die Abnahme der Leistungen stellen einen weiteren Teil des Tätigkeitsbereiches dar. Aufgrund der Betroffenheit vielfältiger fachlicher Belange bedarf es auch in der Phase der Maßnahmenrealisierung grundsätzlich und fortlaufend einer engen Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern und Behörden.

Für die nachhaltige Umsetzung des Landschaftsplanes ist neben der Maßnahmenrealisierung auch verpflichtend sicherzustellen, dass die Festsetzungen eingehalten werden. Diese Aufgabe soll schwerpunktmäßig durch Außendienstmitarbeiter*innen übernommen werden. Eine verbesserte, unmittelbare Kommunikation mit den Bürger*innen vor Ort soll dazu führen, dass die Regelungen des Landschaftsplanes überzeugend vermittelt werden. Das betrifft die hinter den Regelungen stehenden naturschutzfachlichen Erfordernisse, aber auch die positiven Wirkungen des Planes für die Stadtgesellschaft insgesamt. Nur mit einer derartigen Vorgehensweise ist sichergestellt, dass die Bereitschaft zur Einhaltung der Gebote und

Verbote zunimmt. Dadurch ergibt sich eine starke Außenwirkung für das Umweltamt und die gesamte Stadtverwaltung. Daneben sind im Außendienst arbeitende Mitarbeiter*innen „Augen und Ohren“ des Umweltamtes in den Schutzgebieten. Sie können Veränderungen in den Schutzgebieten kurzfristig erfassen und mitteilen wie z. B. das Aufkommen von Neophyten oder Beobachtungen zu Brutplätzen seltener Vogelarten in der Feldflur. Auch auf Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung kann von der Behördenseite her durch dieses Personal schneller reagiert werden.

Geplant ist, dass der Außendienst auch in den Nachmittagsstunden, an Wochenenden und Feiertagen seinen Aufgaben nachgeht, da zu dieser Zeit der höchste Besucherdruck in den Schutzgebieten zu verzeichnen ist. Das Einsatzfeld der Außendienstmitarbeiter*innen bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes, wobei jedoch eine Schwerpunktsetzung auf die Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile gelegt wird (zusammen 2.953 ha).

Sowohl für die Maßnahmenumsetzung als auch für die Kontrolle durch Außendienstmitarbeiter*innen ist ein Monitoring vorgesehen, um im Rahmen einer Evaluation die Wirksamkeit der Maßnahmen zu erfassen und eine Erfolgskontrolle zu betreiben.

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich, dass sich der Landschaftsplan (Maßnahmenrealisierung und Kontrolle in der Landschaft) nur mittels Personalaufstockung ins Werk setzen lässt. Wie im Beschlussvorschlag VI. beschrieben soll der Personalmehrbedarf in einer gesonderten Vorlage nach Rechtskraft des Landschaftsplanes konkretisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die im Landschaftsplan festgesetzten Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Band I, Kapitel III. Nr. 2 und 3, siehe auch den Punkt „Begründung“ in dieser Vorlage) erfordern für ihre Umsetzung finanzielle Mittel. Weiterhin sind die Beschilderung der Schutzgebiete, die Erstellung von Besucherinformationen und die Pflege der Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile zu gewährleisten.

Für die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes wurde ein Zeitraum von 20 Jahren angesetzt. Daher wurden die benötigten konsumtiven und investiven Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen für die Jahre 2022 bis 2041 kalkuliert.

Um dringende Maßnahmen kurzfristig anzugehen, wurde zudem ein „Fünf-Jahres-Plan“ für die Jahre 2022-2026 entwickelt. Es wurde dafür eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen. Bei den prioritären Maßnahmen handelt es sich um die Pflege von Brachflächen, die Anlage und Pflege einzelner Feuchtbiotope, die Pflege von Streuobstwiesen und die Nachpflanzung dort fehlender oder abgängiger Gehölze, flächige Pflegemaßnahmen, insbesondere die Extensivierung und ökologische Aufwertung von Grünlandflächen, die Beschilderung der Naturschutzgebiete (NSG), der geschützten Landschaftsbestandteile (LB) und der Naturdenkmale (ND), die Erstellung von Besucherinformationen zu den NSG und einzelnen LB sowie die Pflege von ND und LB.

Das finanzielle Volumen für die Umsetzung dieser für die ersten fünf Jahre geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich 3.940.000 € betragen, davon sind 700.000 € investive Auszahlungen und 3.240.000 € zahlungswirksame konsumtive Aufwendungen.

Die Pflege der Brachflächen, die Anlage und Pflege weiterer Feuchtbiotope, die Pflege der Streuobstwiesen in Form von Gehölzschnitt und Mahd der Wiesen sowie die Extensivierung

und ökologische Aufwertung von Grünlandflächen wird in den Jahren ab 2027 fortgesetzt. Zudem ist davon auszugehen, dass in den Schutzgebieten die Beschilderung aufgrund von Vandalismus eine Daueraufgabe bleibt.

In den Jahren ab 2027 ist weiterhin geplant, die Maßnahmen mittlerer bis niedriger Priorität anzugehen. Bei den Maßnahmen mittlerer Priorität handelt es sich um die Entsiegelung eines Wegeabschnitts sowie die Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen, Baumreihen und Baumgruppen. Zuletzt angegangen werden sollen die Immissionsschutzpflanzungen entlang von linearer Verkehrsinfrastruktur wie Autobahnen und Schienenwegen (vgl. Pkt. 10.).

Das finanzielle Gesamtvolumen für die Umsetzung der Maßnahmen in den Jahren 2022 bis 2041 wird voraussichtlich 18.500.000 € betragen, davon 7.000.000 € investive Auszahlungen und 11.500.000 € zahlungswirksame konsumtive Aufwendungen.

Sämtliche Maßnahmen sind grundsätzlich auf Antrag durch die Förderrichtlinie Naturschutz („FöNa“) des Landes NRW förderfähig. Der Fördersatz beträgt je nach Schutzgebietskategorie und Maßnahme zwischen 50 und 80 %. Bei den meisten Maßnahmen dürfte eine Förderung mit 80% angesetzt werden. Im Durchschnitt kann von einer Förderung von 70% über alle Maßnahmen ausgegangen werden. Der städtische Anteil läge damit bei 30 % der oben dargestellten Summen.

Der Rat der Stadt nimmt die hier dargestellten mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen in gesonderten Vorlagen. In diesen wird auch eine differenzierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Stadtbezirksebene erfolgen. Die dort beschlossenen Mittel sind in den jährlichen Haushaltsplänen einzuplanen.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Ludger Wilder
Stadtrat

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor / Stadtkämmerer

Begründung

Die Darstellung des Sachverhalts gliedert sich wie folgt:

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Aufgaben des Landschaftsplanes
3. Ziele und Gründe für die Neuaufstellung
4. Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte des Landschaftsplanes Dortmund
5. Ablauf des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Dortmund
6. Ergebnisse der öffentlichen Beteiligungsverfahren
 - 6.1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
 - 6.2. Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - 6.3. Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
7. Ergänzungen bzw. Änderungen des Landschaftsplanes nach der erneuten öffentlichen Auslegung
8. Eingeschränktes Beteiligungsverfahren nur zu den jagdlichen Regelungen des Landschaftsplanes Dortmund und Ergebnis
9. Hauptthemen im Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes
 - 9.1. Jagdliche Festsetzungen
 - 9.2. Festsetzungen zur landwirtschaftlichen Nutzung
 - 9.3. Schutzgebietsfestsetzungen
 - 9.4. Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege von Flächen sowie Pflanzmaßnahmen
 - 9.5. Geltungsbereich und Entwicklungsziele
 - 9.6. Leinenregelung für Hunde in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
10. Fortschreibung des Landschaftsplanes Dortmund
11. Öffentlichkeitsarbeit
12. Biodiversität
13. Klimarelevanz
14. Hinweise zu den Anlagen

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des nun zum Satzungsbeschluss vorliegenden Landschaftsplanes beträgt 15.205 ha, das sind 54,2 % des Dortmunder Stadtgebietes. Gegenüber der Fläche der drei bis zum Inkrafttreten des neuen Landschaftsplanes Dortmund rechtskräftigen Landschaftspläne Dortmund-Nord, Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd (insg. 15.815 ha) hat sich der räumliche Geltungsbereich somit verringert.

Grund für die Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereiches ist die bereits erfolgte Inanspruchnahme von Flächen für die städtebauliche Entwicklung.

Der Landschaftsplan Dortmund gilt nach § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuchs trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Baugesetzbuchs fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß dem Erlass „Landschaftsplanung“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 09.09.1988 dürfen in Bebauungsplänen festgesetzte Grünflächen, Flächen für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie nach § 9 Abs. Nr. 20 festgesetzte Flächen nur dann in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen werden, wenn sie an die freie Landschaft angrenzen.

2. Aufgaben des Landschaftsplanes

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Für die unbesiedelten Bereiche (baulicher Außenbereich und Bereiche außerhalb rechtsgültiger Bebauungspläne) übernimmt der Landschaftsplan die o. g. Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem er den Freiraum vor ungeordneten Eingriffen schützt, die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft bewahrt und durch geeignete, ökologisch wirksame Maßnahmen verbessern soll. Dies geschieht durch ein Netzwerk von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Deren Herleitung basiert auf einer analytischen und diagnostischen Beurteilung der Landschaftsstruktur und deren Funktionen (vgl. Band II - Umweltbericht / Anlage 5).

3. Ziele und Gründe für die Neuaufstellung

Mit dem Beitritt der Stadt Dortmund (als Gründungsmitglied) zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ im Jahr 2012 ergab sich die Notwendigkeit, konkret an der Umsetzung der in der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ genannten Ziele mitzuwirken. Ein wesentlicher Baustein hierzu ist der Landschaftsplan, der die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den baurechtlichen Außenbereich regelt. Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes hat folgende Gründe bzw. verfolgt folgende Ziele:

- Aufgrund der mittlerweile bis zu 30 Jahren andauernden Laufzeit der bestehenden Landschaftspläne sind zahlreiche Planinhalte nicht mehr aktuell bzw. realisiert.
- Mehrere Gebiete im Stadtgebiet stehen unter Landschaftsschutz, obwohl sie aufgrund neuerer Erkenntnisse eine Naturschutzwürdigkeit besitzen. Eine Anpassung der Kulisse der geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale) ist deshalb erforderlich.
- Landschaftsplanung wurde in den 1980er und 1990er Jahren vor dem Hintergrund betrieben, strukturelle Defizite in der Naturausstattung mit insgesamt 1157 maßnahmenbezogenen Einzelfestsetzungen in den drei Dortmunder Landschaftsplänen zu beheben. Mit Biotopentwicklungsplänen kommen mehrere Hundert Maßnahmenvorschläge in den Naturschutzgebieten hinzu. Defiziten wie z. B. den unzureichenden Saum- und Gehölzstrukturen an Fließgewässern oder in der Feldflur wird auch im Landschaftsplan Dortmund durch Festsetzungen begegnet, doch zielt der Landschaftsplan Dortmund vielmehr auf den Erhalt und die weitere Entwicklung bisher geschaffener Strukturen und Biotope ab. Insgesamt wird die langfristige Qualitätssicherung bei der Bewirtschaftung von Bestandsflächen und -objekten Vorrang vor der Neuanlage von Strukturen erhalten.
- Aktuelle Forschungsergebnisse belegen, dass auch bei Landschaftspflege und Naturschutz weniger oft mehr ist. Es gilt, der natürlichen Entwicklung insbesondere in den großen Waldnaturschutzgebieten einen größeren Raum zu geben, aber auch das Augenmerk stärker auf Offenlandstrukturen zu lenken, um hierdurch heimischen Vogelarten, wie etwa dem Kiebitz oder der Feldlerche Habitate zu sichern.
- Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind auch in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.
- Der neue Landschaftsplan soll insgesamt übersichtlicher werden, ohne dadurch an Substanz einzubüßen. Diesem Ziel dient auch die Zusammenführung der bisherigen drei Pläne zu einem gesamtstädtischen Plan.
- Die aktuellen Erfassungsstände der gesetzlich geschützten Biotope, der geschützten Alleen, der schutzwürdigen Biotope, des Biotopverbundsystems und des städtischen Ausgleichs- und Ersatzflächenkatasters sind im Landschaftsplan zu berücksichtigen.
- Die Karten des neuen Landschaftsplanes wurden im Gegensatz zu den noch händisch erarbeiteten Karten der bestehenden Landschaftspläne mittels eines Geoinformationssystems erstellt. Sie sind Bestandteil eines Geoinformationssystems, das mit dem „Digitalen Landschaftsplan Ruhr“ des Regionalverbandes Ruhr kompatibel ist.

Aus den genannten Gründen hat der Rat der Stadt Dortmund am 18.07.2013 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Dortmund als Ersatz für die Landschaftspläne Dortmund-Nord, Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd beschlossen. Der Rat folgt damit auch den Vorgaben des Gesetzgebers, wonach ein Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden muss, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben (§ 20 Abs. 5 LNatSchG NRW). Dies trifft für das Stadtgebiet Dortmund in vielfacher Hinsicht zu.

4. Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte des Landschaftsplanes Dortmund

Die Bestandteile und Inhalte des Landschaftsplanes sind in § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW geregelt.

Die Bestandteile des nun zum Satzungsbeschluss vorliegenden Landschaftsplanes Dortmund sind:

- die allgemeinen Erläuterungen, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen zum Landschaftsplan (Band I / Anlage 4),
- der Umweltbericht (Band II /Anlage 5) mit den Grundlagenkarten I und II (Anlagen 7 und 8) als Begründung des Landschaftsplanes,
- die Entwicklungskarte (Anlage 9) mit den textlichen Darstellungen und Erläuterungen sowie nachrichtlichen Übernahmen und
- die Festsetzungskarte (Anlage 10) mit den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie nachrichtlichen Übernahmen.

Dem Landschaftsplan Dortmund beigelegt ist die Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Anleinpflcht auf Waldwegen in Naturschutzgebieten (Anlage 6).

Vorgesehen sind im Planbereich des vorliegenden Landschaftsplanes Dortmund die Ausweisung von:

- 35 Naturschutzgebieten auf 2.706 ha (entsprechend 9,64 % des Stadtgebietes),
- 48 Landschaftsschutzgebieten auf 8.584,5 ha (entsprechend 30,58 % des Stadtgebietes),
- 76 Naturdenkmalen,
- 139 geschützten Landschaftsbestandteilen auf 266,9 ha (entsprechend 0,95 % des Stadtgebietes).

So wird sich der Anteil der geschützten Teile von Natur und Landschaft, trotz der baulichen Entwicklungen im Stadtgebiet, von aktuell 39,6 % auf künftig 41,18 % der Fläche erhöhen. Der Flächenanteil der besonders schutzwürdigen Gebiete, also der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, beträgt dabei 10,59 %.

Es werden 215 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie 172 Pflanzmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Naturhaushaltes, zur Verbesserung des Biotopverbundes, zur Verbesserung des lokalen Klimas und zur Pflege und Bereicherung des Landschaftsbildes festgesetzt.

Für weiterführende Darstellungen zu den Zielen und Inhalten des Landschaftsplanes wird auf die Punkte 9.4 Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege, 12. Biodiversität und 13. Klimarelevanz sowie die Anlagen 4 und 5 zu dieser Vorlage verwiesen.

5. Ablauf des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Dortmund

Das Verfahren bei der Landschaftsplanung ist in den §§ 14 bis 21 LNatSchG NRW geregelt.

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 18.07.2013 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Dortmund als Ersatz für die Landschaftspläne Dortmund-Nord, Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd beschlossen. Er hat die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen und die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in Kooperation mit der Regionalplanungsbehörde (Regionalverband Ruhr) abzustimmen (Drucksache Nr.: 09778-13).

Am 25.06.2015 hat der Rat der Stadt Dortmund die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Drucksache Nr.: 00934-15) zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (Stand Dezember 2014) beschlossen (vgl. Pkt. 6.1.).

Dies wurde am 30.10.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW einschließlich der betroffenen städtischen Dienststellen und Nachbarkommunen fand vom 01.11.2015 bis 30.11.2015 statt. Teilweise parallel dazu erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 16 LNatSchG NRW mit Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung im Zeitraum vom 16.11.2015 bis 14.12.2015. Sie wurde begleitet durch Auftaktveranstaltungen für die einzelnen Stadtbezirke, in denen die Bürgerinnen und Bürger Informationen über die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erhielten.

Am 16.11.2017 hat der Rat der Stadt Dortmund die öffentliche Auslegung gemäß §§ 15-17 i. V. m. § 20 LNatSchG NRW (Drucksache Nr.: 08518-17) beschlossen (vgl. Pkt. 6.2.). Dies wurde am 16.02.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes fand vom 27.02. bis 27.03.2018 statt. Der Entwurf des Landschaftsplanes in Text und Karten (Stand Juli 2017) hat dazu im Umweltamt sowie in allen zwölf Bezirksverwaltungsstellen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der betroffenen städtischen Dienststellen und Nachbarkommunen erneut beteiligt. Im Verlauf des Jahres 2018 fanden zahlreiche Ortstermine und Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern, Trägern öffentlicher Belange, Interessenverbänden und berührten städtischen Fachbereichen statt.

Am 04.07.2019 hat der Rat der Stadt Dortmund die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §§ 15-17 i. V. m. § 20 LNatSchG NRW (Drucksache Nr.: 13818-19) beschlossen (vgl. Pkt. 6.3.). Dies wurde am 16.08.2019 öffentlich bekannt gemacht. Vom 02.09. bis 02.10.2019 lag der Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes in Text und Karten (Stand Februar 2019) dazu im Umweltamt sowie in allen 12 Bezirksverwaltungsstellen zur Einsichtnahme nochmals öffentlich aus. Parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der betroffenen städtischen Dienststellen und Nachbarkommunen erneut beteiligt.

Am 12.12.2019 hat der Rat der Stadt Dortmund eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW nur zu den jagdlichen Regelungen des Landschaftsplanes Dortmund (siehe Drucksache Nr.: 15872-19) beschlossen (vgl. Pkt. 8.). Hierfür ist gesetzlich keine öffentliche Bekanntmachung vorgesehen. Die eingeschränkte Beteiligung fand vom 08.01. bis 22.01.2020 statt. Hierzu wurde ein eingeschränkter Kreis beteiligt.

Der Landschaftsplan kann nunmehr als Satzung beschlossen werden (vgl. Pkt. 7. und 8.).

Nach Erreichen des Satzungsbeschlusses ist der Landschaftsplan bei der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) gemäß § 18 LNatSchG NRW anzuzeigen. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Naturschutzbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend gemacht hat oder vorzeitig erklärt, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 19 LNatSchG NRW ortsüblich bekannt zu machen. Erst mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

6. Ergebnisse der öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Kurzfassungen der Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken sowie der daraus jeweils resultierende Entscheidungsvorschlag der Verwaltung sind für die einzelnen

Beteiligungsverfahren in Tabellenform (Tabellen A, B und C) zusammengestellt und als Anlagen 1, 2 und 3 dieser Vorlage beigelegt.

Da im Laufe des Verfahrens Überarbeitungen der Planentwürfe stattgefunden haben, sind die Tabellen A (Vorentwurf) und B (Entwurf) für die nun vorgelegte Beschlussfassung im März 2020 redaktionell überarbeitet worden. Dabei ist ein Hinweis zur Erläuterung vorangestellt worden, wie die geänderten Tabellen zu lesen sind:

Stellungnahmen und / oder Entscheidungsvorschläge zum Vorentwurf des Landschaftsplanes, welche von denen in den Tabellen B und C abweichen sowie zum Entwurf des Landschaftsplanes, welche von der Tabelle C abweichen, sind *kursiv gedruckt* und zur Satzung nicht mehr gültig.

Im Zusammenhang mit dem als ungültig gekennzeichneten Text (*Kursivdruck*) wird zur Klarstellung

- auf die Tabellen B oder C mit den nun gültigen Stellungnahmen und / oder Entscheidungsvorschlägen verwiesen oder
- auf einen themenbezogenen Text im Landschaftsplan (Band I / Band II) hingewiesen oder
- eine neue Stellungnahme der Verwaltung / ein neuer Entscheidungsvorschlag aufgenommen. Diese wurden nur eingefügt, sofern keine thematisch gleichgelagerten Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren eingegangen sind, auf die verwiesen werden kann.

Alle diese Textteile sind in den Tabelle A und B **grau hinterlegt**.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen zur Berichtigung vorgenommen. So wurden z. B. bedingt durch die zwischenzeitlich in Kraft getretenen neuen Naturschutzgesetze die Gesetzesbezüge aktualisiert.

Texte und Karten der Satzung des Landschaftsplanes weisen tlw. neue Nummerierungen auf, welche bereits im erneuten Entwurf des Landschaftsplanes (Februar 2019) angepasst wurden. Sofern Nummern in der Satzung von den Nummern im Vorentwurf bzw. im Entwurf zur öffentlichen Auslegung abweichen, sind die Nummern der Satzung in **Fettdruck** hinter den Nummern aus dem Vorentwurf bzw. dem Entwurf zur öffentlichen Auslegung abgebildet.

6.1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger zum Vorentwurf des Landschaftsplanes Dortmund (vgl. Pkt. 5.) sind 160 Stellungnahmen mit 740 Anregungen und Bedenken eingegangen. Menge und Inhalt der Stellungnahmen führten zu einer umfassenden Überarbeitung, welche in den Entwurf des Landschaftsplanes mündete.

Es wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von stadtexternen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, von stadtinternen Fachbehörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie von Nachbarkommunen abgegeben. Diese Stellungnahmen und die Stellungnahme der Verwaltung mit der Empfehlung zum Umgang mit den einzelnen Anregungen und Bedenken sind in Tabelle A (Anlage 1) dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, den eingebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend den Abwägungsvorschlägen in der **Tabelle A** (Anlage 1) zu folgen.

6.2. Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Landschaftsplan Dortmund und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (vgl. Pkt. 5.) gingen 133 Stellungnahmen mit 507 Anregungen und Bedenken ein. Als „Hauptthemen“ kristallisierten sich jagdliche und landwirtschaftliche Festsetzungen, die Schutzgebietsfestsetzungen, die Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege von Flächen sowie Anpflanzungen, der Geltungsbereich des Landschaftsplanes sowie die Leinenregelung für Hunde in Naturschutzgebieten heraus (vgl. Pkt. 9.). Bei der Auseinandersetzung mit den Anregungen und Bedenken zum Geltungsbereich und zu den Schutzgebietsfestsetzungen zeigte sich, dass nicht nur im Hinblick auf die eingegangenen Anregungen und Bedenken, sondern auch grundsätzlich noch Überarbeitungen erforderlich waren. Daher wurde ein zweiter Entwurf des Landschaftsplanes Dortmund für eine erneute öffentliche Auslegung erarbeitet.

Die abgegebenen Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von stadtexternen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, von stadtinternen Fachbehörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie von Nachbarkommunen sind zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung mit der Empfehlung zum Umgang mit den einzelnen Anregungen und Bedenken in Tabelle B (Anlage 2) dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, den eingebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend den Abwägungsvorschlägen in der **Tabelle B** (Anlage 2) zu folgen.

6.3. Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Landschaftsplan Dortmund und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (vgl. Pkt. 5.) gingen 134 Stellungnahmen mit 310 Anregungen und Bedenken ein. Im Vergleich zu der ersten öffentlichen Auslegung sind deutlich weniger Einzeleingaben eingegangen. Auch zeigte sich, dass überwiegend bereits inhaltlich bekannte Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden.

Es wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von stadtexternen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, von stadtinternen Fachbehörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie von Nachbarkommunen abgegeben. Diese Stellungnahmen und die Stellungnahme der Verwaltung mit der Empfehlung zum Umgang mit den einzelnen Anregungen und Bedenken sind in Tabelle C (Anlage 3) unter den Abschnitten C.1 bis C.4 dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, den eingebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend den Abwägungsvorschlägen in der **Tabelle C** (Anlage 3) unter den Abschnitten C.1 bis C.4 zu folgen.

7. Ergänzungen bzw. Änderungen des Landschaftsplanes nach der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach Auswertung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Behördenbeteiligung zum erneuten Entwurf des Landschaftsplanes eingegangenen Stellungnahmen sind redaktionelle Änderungen und Ergänzungen in die Textbände I und II aufgenommen worden. Diese sind ausschließlich redaktioneller Art und dienen der Klarstellung bzw. der besseren Verständlichkeit. Es handelt sich im Wesentlichen um

notwendige Berichtigungen fehlerhafter Bezüge, Nummerierungen, Bezeichnungen und Flächengrößen, die jedoch ausschließlich im Textteil noch nicht angepasst worden waren. Eine inhaltliche Änderung der Festsetzungen und Darstellungen gegenüber dem ausgelegten zweiten Entwurf ist nicht erfolgt. Ebenso sind keine neuen Sachkenntnisse eingearbeitet worden.

Eine nochmalige erneute öffentliche Auslegung ist aufgrund des redaktionellen Charakters der Aktualisierungen nicht erforderlich. Der Landschaftsplan Dortmund kann nunmehr als Satzung beschlossen werden (vgl. Pkt. 5.).

Die redaktionellen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen, die im Band I (Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen) vorgenommen wurden, sind im Folgenden aus Gründen der Rechtssicherheit für den Beschluss V. dokumentiert:

Im Kapitel I. (Allgemeinen Erläuterungen zum Landschaftsplan) unter 3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen, Planbestandteile wurde auf Seite 4 zur Klarstellung folgendes ergänzt: „Aufgrund geänderter baurechtlicher Festsetzungen und Genehmigungen außer Kraft getretene Bestandteile dieses Landschaftsplanes werden bei der Fortschreibung des Landschaftsplanes berücksichtigt.“

Im Kapitel (Kap.) I. 5. Kartengrundlagen wurde auf Seite 7 die Kartengrundlage für die Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 entsprechend der aktuellen Bezeichnung von „Amtliche Stadtkarte Dortmund“ in „Stadtplanwerk des Regionalverbands Ruhr“ geändert. Erläuterungen zu den Karten, die zur Information im Rahmen des Aufstellungsverfahrens relevant waren, sind entfallen.

Im Kap. II. (Textliche Darstellungen und Erläuterungen) unter 2. Entwicklungsziel 1 - Erhaltung - wurden auf den im Folgenden genannten Seiten die fehlerhaften Flächengrößen im Text wie folgt berichtigt:

- Entwicklungsraum 1.21, Seite 25, Fläche: „97,54“ anstelle von „100,6“ ha
- Entwicklungsraum 1.27, Seite 28, Fläche: „15,4“ anstelle von „15,3“ ha
- Entwicklungsraum 1.41, Seite 37, Fläche: „15,6“ anstelle von „15,1“ ha
- Entwicklungsraum 1.57, Seite 46, Fläche: „19,4“ anstelle von „13,0“ ha.

Außerdem wurde in diesem Kapitel beim Entwicklungsraum 156 auf Seite 46 unter den Textlichen Darstellungen (spezielle raumbezogene Ziele der Landschaftsentwicklung) die „Vernetzung des NSG Hallerey mit dem renaturierten Roßbach“ ergänzt.

Im Kap. II. 6. Entwicklungsziel 5 - Temporäre Erhaltung – wurde auf Seite 155 für den Entwicklungsraum 5.65 die fehlerhafte Flächengröße im Text wie folgt berichtigt: „1,4“ anstelle von „1,6“. Außerdem wurde in diesem Kapitel beim Entwicklungsraum 5.01 auf Seite 125 die fehlerhafte Bezeichnung der geplanten Wohnbaufläche in „Auf der Bredde“ anstelle von „Auf dem Kellerkamp“ geändert.

Im Kap. II. 7. Entwicklungsziel 6 – Beibehaltung der Funktion - wurden auf den im Folgenden genannten Seiten die fehlerhaften Flächengrößen im Text wie folgt berichtigt:

- Entwicklungsziel 6, Seite 157, Fläche gesamt: „2.415,4“ anstelle von „2.418,4“ ha
- Entwicklungsraum 6.103 (G), Seite 180, Fläche: „2,0“ anstelle von „2,6“ ha.

Im Kap. III. (Textliche Festsetzungen und Erläuterungen) unter 1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft wurde auf den Seiten 220 und 221 als Klarstellung folgender Textbaustein als Wiederholung aus Kap. I 3. eingefügt: „Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan

oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt (§ 20 Abs. 3 LNatSchG).“

Im Kap. III 1.1.2 Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete wurde auf Seite 232 bei der Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzwecks im NSG Nr. 2 Beerenbruch folgende Ergänzung zur Klarstellung mit einem sechsten Spiegelstrich aufgenommen: „Einschränkung der fischereilichen Nutzung zum Schutz der an den Ufern brütenden, rastenden und überwinternden Vögel.“

Im Kap. III. 1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete wurde auf Seite 280 unter Nr. 2 im vierten Aufzählungspunkt die falsche Gebietsbezeichnung von „Naturschutzgebietes“ in „Landschaftsschutzgebietes“ berichtigt.

Im Kap. III. 1.2.2 Gebietsspezifische Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete wurde auf Seite 286 für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 - Groppenbruch die fehlerhafte Beschreibung „befinden sich der Dortmund Ems Kanal und die begrünte Bergehalde Groppenbruch“ in „befindet sich die begrünte Bergehalde Groppenbruch“ berichtigt. Außerdem wurde in diesem Kapitel auf Seite 288 für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 – Mengede die fehlerhafte Flächengröße im Text wie folgt berichtigt: „303,8“ anstelle von „307,06“ ha.

Im Kap. III. 1.3.2 Objektspezifische Festsetzungen für Naturdenkmale wurde auf Seite 336 für das ND-08 in der Tabelle 2 (Festsetzungen für punktuelle Naturdenkmale) der falsch benannte Stadtbezirk von „Mg“ in „Ev“ berichtigt.

Im Kap. III 1.4.2. Gebiets- und objektspezifische Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile wurden auf den Seiten 351 bis 356 in der Tabelle 3 (Festsetzungen für flächige geschützte Landschaftsbestandteile) die fehlerhaft benannten Stadtbezirke und Namensbestandteile sowie die fehlerhaften Längenangaben (in m) und Flächengrößen (in m²) im Text wie folgt berichtigt:

- LB 006: Bezirk „Ev“ anstelle von „Mg“
- LB 009: Länge „10.764“ anstelle von keiner Angabe, Fläche „32.987“ anstelle von „10.764“
- LB 021: Fläche „1.309“ anstelle von „1.308“
- LB 022: Bezirk „Mg/Hu“ anstelle von „Mg“, Name „(AL-DO-0066)“ anstelle von „(AS-DO-0066)“
- LB 023: Namensbestandteil „(AL-DO-0006)“ anstelle von „(AS-DO-0006)“
- LB 030: Fläche „19.739“ anstelle von „19.737“
- LB 036: Fläche „22.716“ anstelle von „22.715“
- LB 060: Fläche „11.183“ anstelle von „8.626“
- LB 069: Namensbestandteil „Grünland“ anstelle von „Grünlandbrache“
- LB 085: Bezirk „Hö/InO“ anstelle von „Hö“
- LB 094: Bezirk „Hö“ anstelle von „Hom“
- LB 095: Bezirk „Hö/Ap“ anstelle von „Hö“
- LB 117: Bezirk „InN/Ev“ anstelle von „InN“
- LB 129: Bezirk „Mg/Hu“ anstelle von „Mg“.

Im Kap. III. 2 Zweckbestimmungen für Brachflächen wurde auf S. 363 in der Überschrift die falsche Gesetzesgrundlage von „gemäß § 24“ in „gemäß § 11“ berichtigt. Außerdem wurde in diesem Kapitel auf der Seite 364 in der Tabelle 6 (Festsetzungen für die Zweckbestimmungen für Brachflächen) die ausschließlich im Text fehlerhaft benannte Bezeichnung der Maßnahme BF-26 von „Pflege einer Feuchtbrache mit 5 Kopfweiden am Salzweg“ in „Pflege einer Feuchtbrache am Salzweg“ berichtigt.

Im Kap. III. 3.1.1 Anlage und Pflege von Kleingewässern und Feuchtbiotopen wurden auf den Seiten 367 bis 368 in der Tabelle 7 (Festsetzungen für die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen) die ausschließlich im Text fehlerhaft benannten Bezeichnungen der Maßnahmen wie folgt berichtigt:

- FB-17: „Pflege eines Kleingewässers am Dortmund-Ems-Kanal“ anstelle von „Pflege eines Kleingewässers an der Emscher“
- FB-56: „Pflege von vier Kleingewässern nördlich Schürhoffstraße“ anstelle von „Pflege eines Kleingewässers nördlich Schürhofstraße“.

Im Kap. III. 3.1.3 Flächige Pflegemaßnahmen wurden auf den Seiten 372 bis 373 in der Tabelle 9 (Festsetzungen für flächige Pflegemaßnahmen) die ausschließlich im Text fehlerhaft benannten Nummern, Flächengrößen (in m²) und Bezirke wie folgt berichtigt:

- PF-02: Fläche „68.095“ anstelle von „68.627“
- PF-21: „Lü“ anstelle von „Hom“
- „PF-54“ anstelle von „PF-55“
- „PF-55“ anstelle von „PF-56“
- „PF-56“ anstelle von „PF-57“
- „PF-57“ anstelle von „PF-58“
- „PF-58“ anstelle von „PF-59“
- „PF-59“ anstelle von „PF-60“
- „PF-60“ anstelle von „PF-61“.

Die redaktionellen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen, die im Band II (Umweltbericht) vorgenommen wurden, sind im Folgenden aus Gründen der Rechtssicherheit für den Beschluss V. dokumentiert:

Im Kapitel (Kap.) 2. Kartengrundlagen wurde auf Seite 2 die Kartengrundlage für die Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 entsprechend der aktuellen Bezeichnung von „Amtliche Stadtkarte Dortmund“ in „Stadtplanwerk des Regionalverbands Ruhr“ geändert. Erläuterungen zu den Karten, die zur Information im Rahmen des Aufstellungsverfahrens relevant waren, sind entfallen.

Im Kap. 5, Unterpunkt 5.1 Naturräumliche Gliederung und Relief, wurden auf Seite 19 im dritten Absatz, dritter Spiegelstrich für das Dortmunder Hellwegtal die korrekte naturräumliche Einheit angegeben: „(4)“ statt „(9)“.

Im Kap. 5, Unterpunkt 5.1 Naturräumliche Gliederung und Relief, wurde auf Seite 21 im ersten Absatz zum Dortmunder Hellwegtal die Nummern der naturräumlichen Einheiten zu den Derner Höhen und dem Dortmunder Rücken gestrichen: „(2)“ und „(9)“ sind entfallen.

Im Kap. 5, Unterpunkt 5.4 Klima, wurde auf Seite 32 im zweiten Absatz das Wort „Stadtklimatypen“ durch das in diesem Zusammenhang korrekte Wort „Klimatope“ ersetzt. Ebenso wurde dies auf Seite 33 im ersten Absatz korrigiert.

Im Kap. 5, Unterpunkt 5.9.1 Vögel, wurde auf Seite 50 der Satz „Aus der Gruppe der Vögel kann die Kanadagans mittlerweile als invasiv bezeichnet werden; eine Verdrängung anderer

Arten konnte bislang aber (noch) nicht beobachtet werden.“ gestrichen, da die Kanadagans gemäß der Unionsliste zur EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) über invasive gebietsfremde Arten bislang nicht als invasive Art geführt wird.

Im Kap. 5, Unterpunkt 5.11.2 Forstwirtschaft, wurde auf Seite 70 im ersten Absatz das Wort „Stadtgebiet“ in „Landschaftsplan“ berichtigt.

Im Kap. 6, Unterpunkt 6.4 Schutzwürdige Böden, wurden auf Seite 92 zur Klarstellung folgende Streichungen bzw. Ergänzungen vorgenommen: Der Satz „Sämtliche der beschriebenen Boden(teil-)funktionen setzen allerdings naturnahe, wenig überprägte Böden voraus.“ wurde gestrichen. Der am Ende des Absatzes stehende Satz „Die so gekennzeichneten Flächen liefern Hinweise auf die schon vorliegenden versiegelungsbedingten Verluste an schutzwürdigen Böden.“ wurde ersetzt durch den Satz: „Die so gekennzeichneten Flächen können Hinweise auf anthropogen bedingte Verringerungen der natürlichen Bodenfunktionen liefern.“. Des Weiteren wurde die Überschrift der Karte 36 korrigiert, sie heißt nun „Böden mit geringer Wahrscheinlichkeit der Naturnähe“.

Im Kapitel 6, Unterpunkt 6.6 Wertvolle Kulturlandschaftsbereiche, wurde auf Seite 97 unter der Nummer 445 der Bezeichnungsteil des LSG „Derne-Kirchderne“ in „Derne-Ost“ berichtigt. Unter der Nummer 457 wurde der Bezeichnungsteil „Brandheide“ in „entlang des Brandheidebaches“ zur Präzisierung geändert. Außerdem wurden hier zur Berichtigung das Wort „Widelybachtal“ gestrichen sowie die Bezeichnung „Parkgelände und Alleen“ in „Alleen, Wald- und Parkgelände“ geändert.

Auf Seite 98 wurde unter Punkt 473 die Bezeichnung des LSG „Phoenix-West“ in „Phoenix“ korrigiert. Unter Nummer 481 wurde der letzte Satz „Betrifft das NSG „Ruhrsteilhang Hohensyburg - Klusenberg“, „Fürstenbergholz und Wannebachtal“ und das LSG „Syburg“.“ wie folgt berichtigt: „Betrifft die NSG „Fürstenbergholz“, „Hohensyburg - Klusenberg“ und „Wannebachtal - Buchholz“ sowie die LSG „Reichswald und Ardeywälder am Schorveskopf“, „Mittleres Wannebachtal“ und „Syburg“. Die Bezeichnung des LSG „Reichswald und Ardeywälder am Schorveskopf“ wurde in „Reichsmark und Ardeywälder am Schorveskopf“ berichtigt.

Auf Seite 99 wurde unter Nummer 546 die Bezeichnung des LSG „Aplerbeck - Sölde“ in „Aplerbeck Ost - Sölde“ berichtigt.

Im Kapitel 8, Unterpunkt 8.1.2 Schutzgut Boden, wurde auf Seite 120 im zweiten Absatz der Satz: „Hingegen wird eine Maßnahme zur Entsiegelung festgesetzt.“ zur Präzisierung hinzugefügt. Im dritten Absatz wurde als dritter Satz erläuternd hinzugefügt: „Insbesondere besteht eine Wechselbeziehung zum Schutzgut Fläche, z. B. über die landwirtschaftliche Nutzung.“ Im vierten Absatz wird im ersten Satz „keine“ durch „allenfalls“ ersetzt und „nachhaltigen negativen“ durch „geringe nachhaltig negative“ ersetzt. Die beiden Sätze „Die Ausweisung von Schutzgebieten führt zu einer Flächenschonung, die Böden vor der Inanspruchnahme durch Bebauung schützt. Im Zuge der Maßnahmenrealisierung erfolgt eine Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes.“ werden zur Klarstellung eingefügt.

Im Kapitel 8, Unterpunkt 8.1.3 Schutzgut Fläche, wird auf Seite 121 im zweiten Absatz folgendes erläuternd eingefügt: „Die Ausweisung von Schutzgebieten führt zu einer Flächenschonung, da sie insbesondere landwirtschaftliche Flächen vor der Inanspruchnahme durch Bebauung schützt. Landwirtschaftliche Flächen dienen der Nahrungsmittelerzeugung, der Versickerung von Regenwasser und damit der Grundwasserneubildung, der Kaltluftbildung und dem Kaltluftzustrom für die innerstädtischen Gebiete und sie prägen das

Landschaftsbild positiv, was zur Erholung der Bevölkerung beiträgt. Damit steht das Schutzgut Fläche in einer Wechselbeziehung zu den verschiedenen anderen Schutzgütern.“

Im Kapitel 8, Unterpunkt 8.2 Artenschutzrechtliche Prüfung, wurde auf Seite 126 im ersten Absatz der Zusatz „sowie die Europäischen Vogelarten“ gestrichen, da es sich bei den Europäischen Vogelarten um die zuvor benannten Tierarten handelt.

Im Kapitel 9 Statistische Angaben wurde folgender Satz erklärend hinzugefügt: „Im Folgenden werden die statistischen Größen der Landschaftspläne Dortmund-Nord, -Mitte und -Süd dem neuen Landschaftsplan Dortmund gegenüber gestellt.“ In der Tabelle zu den Entwicklungszielen wurde die ausschließlich im Text fehlerhaft benannte Flächenangabe (in m²) zum Entwicklungsziel 6 Beibehaltung der Funktion von „2.418,4“ in „2.415,4“ berichtigt.

Im Kapitel 10 Literaturverzeichnis wird auf Seite 134 beim Beitrag von Dietrich Büscher „unveröffentlicht“ anstelle von „in Vorbereitung“ verwendet. Auf Seite 141 wird der bereits für den Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung verwendete Beitrag „NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU), STADTVERBAND Dortmund (2018): Artenliste von Brut- und Rastvögeln an Gewässern in Dortmund 2016-2018 (Stand: 04.07.2018). 4 Seiten, schriftliche Mitteilung.“ ergänzt.

8. Eingeschränktes Beteiligungsverfahren nur zu den jagdlichen Regelungen des Landschaftsplanes Dortmund und Ergebnis

Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren nur zu den jagdlichen Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW erfolgte in einer beschränkten Gebietskulisse (vgl. Drucksache Nr.: 15872-19). Beteiligt wurden nur die von den Änderungen der jagdlichen Regelungen betroffenen Personen und Institutionen.

Das Verfahren konnte als eingeschränkte Beteiligung durchgeführt werden, weil die Grundzüge der Planung durch die Änderung bzw. Ergänzung im Ver- und Gebotskatalog nicht berührt gewesen sind, der Kreis der Betroffenen überschaubar und einzugrenzen gewesen ist und keine planerischen sowie zeichnerischen, sondern nur textliche Anpassungen notwendig gewesen sind.

Ergebnis

Im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung nur zu den jagdlichen Regelungen des Landschaftsplanes Dortmund (vgl. Pkt. 5.) gingen neun Stellungnahmen mit neun Anregungen und Bedenken ein. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da der Ende September 2019 gemeinsam von Jagdinteressierten und Naturschutzvereinigungen vorgelegte Kompromissvorschlag aufgrund des langen zeitlichen Vorlaufs für die Erarbeitung und den Druck der Unterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung nicht mehr einfließen konnte. Die Einigung zwischen den Jagdinteressierten und den Naturschutzvereinigungen ist jedoch ein wichtiger Schritt zur zukünftigen Akzeptanz der jagdlichen Regelungen auf beiden Seiten und zeigt, dass das Einbinden der ehrenamtlich Wirkenden in den Prozess zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes sehr konstruktiv und erfolgreich ist (vgl. Pkt. 9.1.).

Aus dem eingeschränkten Kreis der Beteiligten wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken seitens der Naturschutzvereinigungen, der Jägerschaft, der Eigentümer und des weiteren Kreises der berührten Träger öffentlicher Belange abgegeben. Diese Stellungnahmen und die Stellungnahme der Verwaltung mit Empfehlungen zum Umgang mit den einzelnen Anregungen und Bedenken sind in Tabelle C (Anlage 3) aufgeführt und dort separat unter Abschnitt C.5 dargestellt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Kreis der Beteiligten führten zu keiner Änderung. Der von Jagdinteressierten und Naturschutzvereinigungen gemeinsam vorgelegte Kompromiss zu den jagdlichen Regelungen wurde in der Form, wie er in das eingeschränkte Beteiligungsverfahren eingebracht wurde, in den nun zur Satzung vorgelegten Landschaftsplan (Band I / Anlage 4) aufgenommen.

Die Verwaltung empfiehlt, den eingebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend den Abwägungsvorschlägen in der **Tabelle C** (Anlage 3) unter Abschnitt C.5 zu folgen und die auf Grundlage des Kompromisses von Jagd und Naturschutz zustande gekommenen Jagdregelungen, die in dem eingeschränkten Beteiligungsverfahren bestätigt wurden, in den Landschaftsplan Dortmund aufzunehmen.

Auf Grundlage des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens haben sich gegenüber dem Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung ausschließlich Änderungen in Band I, Kapitel III (Textliche Festsetzungen und Erläuterungen) ergeben. Diese Änderungen wurden bereits in der Drucksache Nr.: 15872-19 dargelegt und sind im Folgenden aus Gründen der Rechtssicherheit für den Beschluss V. dokumentiert:

Unter Nr. 1.1.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete), Seite 223, ist unter Punkt 3., erster Spiegelstrich, erster Satz ergänzt worden: „und jeweiligen Jagderlaubnis-scheininhaber“.

Unter Nr. 1.1.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete), Seite 227, ist unter Punkt 22., zweiter Spiegelstrich gestrichen worden: „sofern Ge- und Verbote des Landschaftsplanes dem nicht entgegen stehen;“.

Unter Nr. 1.1.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete), Seite 227, ist unter Punkt 23., vierter Spiegelstrich, ergänzt worden: „und jeweiligen Jagderlaubnis-scheininhaber“.

Bei den zusätzlichen Verboten für das **NSG Nr. 2 Beerenbruch** wurde unter 1. im dritten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde im vierten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten im ersten Satz der Zeitraum um einen Monat vom 16.07. bis zum 15.10. (statt bis zum 15.09.) erweitert. Im zweiten Satz wurde ergänzt „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 2. ergänzt: „durch jagdausübungsberechtigte Personen“. Es wurde gestrichen: „unberührt bleibt die Bekämpfung im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölz-zonen des Brunosees.“ Dafür wurde aufgenommen: „sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölz-zonen.“.

Unter Nr. 1.1.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete), Seite 240, wurde bei den zusätzlichen Verboten für das **NSG Nr. 8 Auf dem Brink** unter 1. gestrichen: „im Bereich des Süggelteiches“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 1. im dritten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 1. im vierten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten im ersten Satz der Zeitraum um einen Monat vom 16.07. bis zum 15.10.

(statt bis zum 15.09.) erweitert. Außerdem wurde im ersten Satz ergänzt: „und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01.“ sowie „und Enten“. Im zweiten Satz wurde ergänzt: „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 2. gestrichen: „die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen des Süggelteiches, unberührt bleibt die Bekämpfung im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen des Süggelteiches.“ Stattdessen wurde aufgenommen: „die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen.“.

Unter Nr. 1.1.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete), Seite 242, wurde bei den zusätzlichen Verboten für das **NSG Nr. 9 Lanstroper See** unter 1. im dritten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten gestrichen: „mit Lebendfallen“. Es wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Auf Seite 243 wurde bei den zusätzlichen Verboten unter 1. im vierten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten im ersten Satz der Zeitraum um einen Monat vom 16.07. bis zum 15.10. (statt bis zum 15.09.) erweitert und es wurde ergänzt: „und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01.“ Im zweiten Satz wurde ergänzt: „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 2. gestrichen: „unberührt bleibt die Bekämpfung im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen der beiden Stillgewässer.“ Stattdessen wurde aufgenommen: „sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen der beiden Stillgewässer.“.

Unter Nr. 1.1.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete), Seite 246, wurde bei den zusätzlichen Verboten für das **NSG Nr. 11 Mastbruch - Rahmer Wald** im dritten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 1. im vierten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten im ersten Satz der Zeitraum um einen Monat vom 16.07. bis zum 15.10. (statt bis zum 15.09.) erweitert. Außerdem wurde hier ergänzt: „und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01.“ sowie „und Enten“. Im zweiten Satz wurde ergänzt: „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 2. gestrichen: „des Mastbruchteiches und der südlich gelegenen zeitweise offenen Wasserflächen, unberührt bleibt die Bekämpfung im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen der Stillgewässer“. Stattdessen wurde aufgenommen: „sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen.“.

Unter Nr. 1.1.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete), Seite 251, wurde bei den zusätzlichen Verboten für das **NSG Nr. 14 Kurler Busch** unter 1. im dritten

Aufzählungspunkt der Unberührtheiten ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 1. im vierten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten im ersten Satz der Zeitraum um einen Monat vom 16.07. bis zum 15.10. (statt bis zum 15.09.) erweitert. Außerdem wurde hier ergänzt: „und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01.“ sowie „und Enten“. Im zweiten Satz wurde ergänzt: „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 2. gestrichen: „unberührt bleibt die Bekämpfung im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen;“. Stattdessen wurde aufgenommen: „sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen.“.

Unter Nr. 1.1.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete), Seite 257, wurde bei den zusätzlichen Verboten für das **NSG Nr. 18 Wickedor Ostholz - Pleckenbrinksee** im zweiten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten ergänzt: „und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01.“. Im zweiten Satz wurde ergänzt: „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Als dritter Aufzählungspunkt der Unberührtheiten wurde ergänzt: „die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) mit Lebendfallen im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.; das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 2. ergänzt: „durch jagdausübungsberechtigte Personen“.

Gestrichen wurde die „Erläuterung zu Verbot Nr. 2: Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.“. Im Hinweis wurde „in einer“ gestrichen, stattdessen wurde klärend hinzugefügt: „der Karte 9.2“.

Unter Nr. 1.1.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete), Seite 262, wurde bei den zusätzlichen Verboten für das **NSG Nr. 21 Hallerey** unter 1. im dritten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten gestrichen: „mit Lebendfallen“. Es wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten unter 1. im vierten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten wurde im ersten Satz der Zeitraum um einen Monat vom 16.07. bis zum 15.10. (statt bis zum 15.09.) erweitert und es wurde ergänzt: „und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01.“ Im zweiten Satz wurde ergänzt: „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Bei den zusätzlichen Verboten wurde unter 2. gestrichen: „unberührt bleibt die Bekämpfung im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen;“. Stattdessen wurde aufgenommen: „sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen.“.

Unter Nr. 1.1.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete), Seite 268, wurde bei den zusätzlichen Verboten für das **NSG Nr. 26 Aplerbecker Wald** bei der Unberührtheit

gestrichen: „jagdausübungsberechtigte“. Stattdessen wurde eingefügt: „berechtigte“. Es wird richtigerweise auf die Karte 9.3 verwiesen statt auf die Karte 8.3.

Unter Nr. 1.4.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile), Seite 341, ist unter Punkt 3., erster Spiegelstrich, erster Satz ergänzt worden: „und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber“.

Unter Nr. 1.4.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile), Seite 345, ist unter Punkt 22., zweiter Spiegelstrich gestrichen worden: „sofern Ge- und Verbote des Landschaftsplanes dem nicht entgegen stehen;“.

Unter Nr. 1.4.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile), Seite 345, ist unter Punkt 23., vierter Spiegelstrich, ergänzt worden: „und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber“. Im fünften Spiegelstrich wurde „jagdausübungsberechtigte“ gestrichen, stattdessen wurde „berechtigte“ eingefügt.

Unter Nr. 1.4.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile), bei den speziellen textlichen Festsetzungen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen LB-128 bis LB-130, wurde auf Seite 358, bei den zusätzlichen Verboten für das **LB-128 Hochwasserrückhaltebecken Mengede** unter 1. im dritten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“. Beim vierten Aufzählungspunkt wurde „Bejagung von“ gestrichen und dafür „Jagd auf“ hinzugefügt. Beim fünften Aufzählungspunkt wurde im ersten Satz der Zeitraum um einen Monat vom 16.07. bis zum 15.10. (statt bis zum 15.09.) erweitert. Außerdem wurde hier ergänzt: „und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01.“ sowie „und Enten“. Im zweiten Satz wurde ergänzt: „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Unter Nr. 1.4.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile), bei den speziellen textlichen Festsetzungen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen LB-128 bis LB-130, wurde auf Seite 359, bei den zusätzlichen Verboten für das **LB-129 Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen** unter 1. im dritten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“. Beim vierten Aufzählungspunkt wurde „Bejagung von“ gestrichen und dafür „Jagd auf“ hinzugefügt. Beim fünften Aufzählungspunkt wurde im ersten Satz der Zeitraum um einen Monat vom 16.07. bis zum 15.10. (statt bis zum 15.09.) erweitert. Außerdem wurde hier ergänzt: „und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01.“ sowie „und Enten“. Im zweiten Satz wurde ergänzt: „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

Unter Nr. 1.4.2 (Gebietsspezifische Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile), bei den speziellen textlichen Festsetzungen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen LB-128 bis LB-130, wurde auf Seite 361, bei den zusätzlichen Verboten für das **LB-129 Hochwasserrückhaltebecken Scharnhorst** unter 1. im dritten Aufzählungspunkt der Unberührtheiten ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“. Beim vierten Aufzählungspunkt wurde „Bejagung von“ gestrichen und dafür „Jagd auf“ hinzugefügt. Beim fünften Aufzählungspunkt wurde im ersten Satz der Zeitraum um einen Monat vom 16.07. bis zum 15.10. (statt bis zum 15.09.) erweitert. Außerdem wurde hier ergänzt: „und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01.“ sowie „und Enten“. Im zweiten Satz wurde ergänzt: „und den Naturschutzverbänden mitzuteilen“. Als vierter Satz wurde ergänzt: „Das Ergebnis der Jagd

ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;“.

9. Hauptthemen im Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes

Im Folgenden werden die Hauptthemen aus den Beteiligungsverfahren, die dazugehörigen inhaltlichen Regelungen des Landschaftsplanes Dortmund und - sofern relevant - die Lösungen zum Ausgleich verschiedener Interessen kurz dargestellt.

9.1. Jagdliche Festsetzungen

Jagdinteressierte und Naturschutzvereinigungen vertraten unterschiedliche, teils konträre Interessen und Sichtweisen bezüglich der Bejagung in Naturschutzgebieten (NSG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (LB).

Von Seiten der Jägerschaft wurden Regelungen zur Jagd in den Naturschutzgebieten und an den Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Mengede und Ellinghausen bemängelt. Vor allem das (in einigen rechtskräftigen NSG bereits bestehende) Jagdverbot im Umkreis von 50 m zu bestimmten Gewässern in NSG wurde als nicht notwendig und nicht praktikabel kritisiert. Außerdem wurde die Möglichkeit zur Ausbildung von Jagdhunden in Gewässern und im Wald gefordert. Bezogen auf den Festsetzungsteil zum Entwurf des Landschaftsplanes wurde bemängelt, dass die Gründe für die Unterschutzstellung und die Verbote nicht ausreichend hervorgingen.

Von Seiten der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde die herausragende Bedeutung einzelner Gewässer als Brutstätte sowie als Rastgebiet für Zugvögel hervorgehoben. Vor allem für einige größere Gewässer in den NSG sowie für die HRB Mengede, Ellinghausen und Scharnhorst treffe dies zu. Es wurden Artenlisten zur Verfügung gestellt, welche die Notwendigkeit des Schutzes in den Gebieten untermauern bzw. belegen. Um die Störung für die regelmäßig brütenden und rastenden, teilweise sehr seltenen Vogelarten zu minimieren, seien jedoch jagdliche Einschränkungen notwendig. Diese Auffassung vertrat auch die untere Naturschutzbehörde.

Die Diskussion der jagdlichen Regelungen zwischen den Interessenverbänden führte zu einem Kompromiss, mit dem sich sowohl Jägerschaft und Naturschutzvereinigungen als auch die untere Jagdbehörde und die untere Naturschutzbehörde einverstanden erklärten. Das Ergebnis fand Eingang in den vorliegenden Band I (Anlage 4).

Mit Rechtskraft des neuen Landschaftsplanes wird es in den NSG Beerenbruch, Auf dem Brink, Lanstroper See, Mastbruch - Rahmer Wald, Kurler Busch, Wickeder Ostholz - Pleckenbrinksee und Hallerey sowie in den HRB Mengede, Ellinghausen und Scharnhorst jagdliche Einschränkungen zur Wasservogeljagd geben. Die drei HRB Mengede, Ellinghausen und Scharnhorst werden aufgrund ihrer hohen Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel unter Schutz gestellt. Aufgrund ihrer vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion werden die HRB jedoch nicht als NSG, sondern als LB festgesetzt. In den Beschreibungen der Schutzgebiete wird der Schutzzweck ausführlich begründet und teils durch Artenlisten ergänzt.

Die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde ist gewährleistet. An drei Gewässern im Dortmunder Stadtgebiet (Scharnhorst, Hombruch, Hörde) darf die Ausbildung zur Wasserwildjagd durchgeführt werden. In Teilen des NSG Aplerbecker Wald wird die seit Jahren stattfindende Jagdhundeausbildung von den Verboten ausgenommen. Außerdem ist die Errichtung von Jagdhochsitzen in allen NSG und LB mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Erlass „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 01.03.1991, welcher sich auch auf geschützte Landschaftsbestandteile bezieht, sieht vor, dass Einschränkungen der Jagd erforderlich, verhältnismäßig und geeignet sein müssen. Die in den Landschaftsplan eingebrachten Regelungen kommen diesen Forderungen nach.

9.2. Festsetzungen zur landwirtschaftlichen Nutzung

Die Festsetzungen zur landwirtschaftlichen Nutzung haben den Erhalt bzw. die Steigerung der Artenvielfalt (vgl. Pkt. 12. Biodiversität) zum Ziel. Ein Teil der Verbote zum Schutz von Grünland ergibt sich aus dem sogenannten „Grünlanderlass“ (Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten, Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.04.2015).

Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung werden im Landschaftsplan für alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile folgende Verbote festgesetzt (vgl. Anlage 4 - Band I, Kapitel III, Nrn. 1.1.1 und 1.4.1):

10. Wirtschaftsdünger von mehr als 100 kg/N (Stickstoff) pro Hektar pro Jahr auf Grünlandflächen im Schutzgebiet auszubringen (...);
11. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet anzuwenden (...);
12. Dauergrünland, Dauergrünlandbrachen, Wiesen, Weiden, Riede, Röhrichte oder Raine
 - umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, dies schließt Pflegeumbrüche ein;
 - nachzusäen, z. B. mittels Drill-, Schlitz- oder Übersaat; (...);
13. Dauergrünland, Wiesen und Weiden
 - zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zu landwirtschaftlichen Zwecken zu befahren,
 - zwischen dem 15.03. und dem 01.06. eines Jahres zu walzen oder zu schleppen;
 - von außen nach innen zu mähen;
 - vegetationskundlich wertvolles Grünland mehr als zweimal jährlich zu mähen; (...).

Da Stickstoffüberschuss einer der Hauptgründe für den Rückgang der Artenvielfalt insbesondere von krautigen Pflanzen sowie Insekten ist und der Grünlandanteil in NRW aufgrund von Umbrüchen in Ackerland rapide abgenommen hat, ist eine Sicherung des Grünlandes in den wertvollsten Gebieten, den NSG und LB, notwendig. Daher werden in diesen Gebieten ein Umbruchverbot sowie eine Beschränkung der Düngemenge festgesetzt. Mit einer sogenannten „Erhaltungsdüngung“ von 100 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr wird der Nährstoffbedarf der Grünlandvegetation bei einer zweimaligen Mahd gedeckt. Es erscheint als guter Kompromiss für die Flächen in Privatbesitz, während auf städtischen Flächen in NSG und LB ein vollständiger Verzicht auf Düngung festgesetzt ist (vgl. Anlage 4 - Band I, Kapitel III, Nr. 3.1.3 Flächige Pflegemaßnahmen). Das Befahren und Bewirtschaften wird zur Brut- und Setzzeit eingeschränkt, um z. B. Nester von Bodenbrütern oder Rehkitze vor dem Überfahren oder Übermähen zu schützen. Die Mahd von innen nach außen ermöglicht zumindest geschlüpften bzw. fluchtfähigen Jungtieren einen Ausweg.

Zudem wird in den NSG und LB die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln generell, also auch auf Ackerflächen, verboten. Auch dadurch soll sich der Anteil krautiger Wildpflanzen in der Kulturlandschaft erholen und als Lebensraum und Nahrungsbasis für Insekten, Vögel und weitere wildlebende Tierarten dienen.

Die Einbeziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Schutzgebiete ergibt sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Biotopverbund, welchen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in einem Fachbeitrag für das Land NRW erarbeitet hat (vgl. § 8 LNatSchG NRW). Der Biotopverbund der Stufe 1 stellt Flächen dar, welche als Kernflächen von herausragender Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sind. Diese Flächen sollen als NSG festgesetzt werden. Die Flächen im Biotopverbund Stufe 2 sind Verbindungskorridore für die Wanderung und Verbreitung, welche als LSG ausgewiesen werden sollen. Ziel des Biotopverbundes ist es, Flächen und Populationen von Tier- und Pflanzenarten miteinander zu vernetzen, um einer genetischen Verarmung und Isolation der Populationen entgegenzuwirken.

Auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter den Punkten 9.4 und 10 wird hingewiesen.

9.3. Schutzgebietsfestsetzungen

In den Landschaftsplänen Dortmund-Nord, -Mitte und -Süd sind 26 Naturschutzgebiete ausgewiesen. Mit der Satzung des Landschaftsplanes Dortmund kommen die Naturschutzgebiete

N-10 Bodelschwinger Wald, N-13 Sanderoth, N-17 Wickeder Holz, N-27 Kruckeler Wald, N-28 Großholthauer Mark, N-29 Bittermark, N-30 Niederhofer Holz, N-33 Wannebachtal - Buchholz, N-34 Kleinholthauer Mark, N-35 Erlensundern hinzu. Das NSG Fürstenbergholz - Wannebachtal aus dem Landschaftsplan Dortmund-Süd geht in den NSG N-31 Fürstenbergholz und N-33 Wannebachtal - Buchholz auf.

In Entwurf des Landschaftsplanes zur ersten öffentlichen Auslegung waren noch weitere Teilflächen zur Festsetzung als Naturschutzgebiete vorgesehen. Dies trifft u. a. auf das Umfeld des NSG N-11 „Mastbruch - Rahmer Wald“ und des NSG N-23 „An der Panne“ zu. Die nun den LSG L-12 bzw. L-28 zugeordneten Flächen sind Bestandteile des Biotopverbundes Stufe 2 (Verbindungskorridore).

Die nunmehr als Landschaftsschutzgebiet L-12 ausgewiesenen Flächen im Rahmer Wald sollen für naturpädagogische Maßnahmen im Wald zur Verfügung stehen. Das Forsthaus Rahmer Wald wurde im Rahmen eines Nordwärts-Projektes restauriert und wird nun gemeinsam vom Landesbetrieb Wald und Holz, der Kreisjägerschaft, FABIDO und dem Imkerverband genutzt. Kindern und Jugendlichen wird der Lebensraum Wald im Rahmen von Tagesveranstaltungen näher gebracht. Das Umweltamt begrüßt diese naturpädagogische Initiative. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollen die Natur vor der Haustür erfahren können, um einen positiven Bezug zu gewinnen. Dafür müssen sie auch abseits der Wege die Natur entdecken können, was in einem NSG nicht möglich wäre.

In das Landschaftsschutzgebiet L-28 ist der Bereich nördlich des Spazierweges am Rahmkebach, der an das NSG „An der Panne“ angrenzt, einbezogen worden. Zwar hat dieser Bereich mit seinen Hecken und Steinmauern für den Naturhaushalt durchaus seine Bedeutung, er wird jedoch als Park genutzt, u. a. ist hier der Permakulturpark angesiedelt.

Den NSG hinzugefügt werden städtische Waldflächen im Westen des NSG „Kurler Busch“ sowie städtische Wald- und Ackerflächen im NSG „Auf dem Brink“. Es handelt sich zum Teil um Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Rücknahmen von LSG ergeben sich im Vergleich zum Entwurf des Landschaftsplanes zur ersten öffentlichen Auslegung in Bereichen, welche der FNP als Flächen für andere Nutzungen ausweist (z. B. EZ 5.54, Friedhof Wellinghofen, B-Plan Hö 212).

Außerdem werden Bereiche mit dem Entwicklungsziel 5 (Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder planfestgestellter Vorhaben), wie dies noch im Entwurf

zur öffentlichen Auslegung geplant war, nicht mit einer Schutzgebietskategorie belegt. Grund dafür ist, dass sich die spätere Rücknahme eines Schutzgebiets schwer vermitteln lässt. Für die Außenwirkung und die Vermittlung der Schutzwürdigkeit von Gebieten im Allgemeinen wird dies als nachteilig eingeschätzt. Daher ist z. B. die Fläche EZ 5.02 (geplantes interkommunales Gewerbegebiet im Groppenbruch) nicht in das LSG L-01 einbezogen worden.

Die Hochwasserrückhaltebecken Mengede, Ellinghausen und Scharnhorst werden aufgrund der besonderen Wertigkeit als Brut- und Rastplatz für Wasservögel nicht als LSG, sondern als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen (vgl. Pkt. 9.1.).

9.4. Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege von Flächen sowie Pflanzmaßnahmen

Es werden Festsetzungen zur Pflege von 37 Brachflächen, zur Neuanlage und Pflege von 7 Kleingewässern, zur Pflege und Reaktivierung von insgesamt 186 Kleingewässern an 58 Standorten, zur Pflege von 52 Streuobstwiesen, zu flächigen Pflegemaßnahmen in Form von extensiver Nutzung auf 60 Flächen sowie eine Festsetzung zur Entsiegelung getroffen.

Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung und Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen dienen (vgl. Pkt. 12. Biodiversität). Sie unterstützen die Ziele der Kommunen für biologische Vielfalt, deren Gründungsmitglied die Stadt Dortmund ist.

Gerade vor dem Hintergrund des massiven Rückgangs von Insekten ist es wichtig, landwirtschaftliche Flächen naturverträglich zu nutzen und nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Brachflächen, Kleingewässer und Feuchtbiotope als Trittsteinbiotope in der Landschaft zu pflegen. Da Naturschutz eine öffentliche Aufgabe ist und die Stadt Dortmund über viele Flächen im Stadtgebiet verfügt, werden die Festsetzungen zur Pflege mehrheitlich auf Flächen im Eigentum der Stadt Dortmund festgesetzt.

Des Weiteren werden 93 Baumreihen und 7 Baumgruppen zur Anpflanzung, 39 Gehölzstreifen und Ufergehölze sowie 33 Schutzpflanzungen festgesetzt. Bei den geplanten Anpflanzungen handelt es sich um Baumreihen entlang von Straßen und Feldwegen, um Gehölzpflanzungen entlang von Gewässern sowie um Immissionsschutzpflanzungen an Autobahnkreuzen und entlang von großen Verkehrsachsen. Baumreihen entlang von Straßen sollen bevorzugt auf den Parzellen der öffentlichen Eigentümer, v. a. der Stadt Dortmund, durchgeführt werden. Die flächigen Immissionsschutzpflanzungen sind größtenteils auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, welche von den Landwirten als Betriebsflächen benötigt werden (vgl. Pkt. 10.).

Es handelt sich um langfristig geplante Maßnahmen, welche verschiedene ökologische Funktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern sollen. Nicht für alle Maßnahmen ist eine kurzfristige Flächenverfügbarkeit gegeben, weil es sich teilweise um private Flächen handelt oder diese als landwirtschaftliche Nutzflächen langfristig verpachtet sind. Für alle geplanten Pflanzungen gilt, dass sie nicht gegen den Willen der Eigentümer durchgesetzt werden. Über die Pflege kann z. B. eine vertragliche Vereinbarung geschlossen werden. Details wie die Berücksichtigung von Zuwegungen und Transportwegen, Drainagen etc. werden bei der konkreten Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungs-, Pflege- und Pflanzmaßnahmen können in bestimmten Fällen Förderprogramme des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz, Richtlinie investiver Naturschutz- Managementpläne) oder der Landwirtschaftskammer NRW (wie Agrarumweltmaßnahmen, ELER) genutzt werden.

Im ersten Entwurf waren Maßnahmen zur Pflege von Flächen enthalten, welche in anderen Fachplanungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt sind. Eine doppelte Festsetzung ist rechtlich jedoch nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Die doppelten Festsetzungen wurden daher bereits aus dem Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung gestrichen. Aus diesem Grund enthält der Landschaftsplan nur noch 52 der derzeit in Dortmund 89 bestehenden Streuobstwiesen (private und städtische).

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist es aber andersherum grundsätzlich möglich, dass neu geplante Maßnahmen dieses Landschaftsplanes wie beispielsweise Anpflanzungen als ökologische Kompensationsmaßnahmen realisiert und angerechnet werden können. In solchen Fällen entfällt allerdings aufgrund der gesetzlichen Verursacherpflichten die Möglichkeit, Fördermittel für die Realisierung und die spätere Pflege in Anspruch zu nehmen.

9.5. Geltungsbereich und Entwicklungsziele

Gemäß dem Erlass „Landschaftsplanung“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 09.09.1988 dürfen in Bebauungsplänen festgesetzte Grünflächen, Flächen für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzte Flächen nur dann in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen werden, wenn sie an die freie Landschaft angrenzen.

Von dieser Regelung wird für die Flächen mit den Entwicklungszielen 1.80, 1.125, 5.22, 5.41, 5.54, 5.55, 5.63, 6.119, 6.172, 6.173, 6.174, 6.184, 6.193 und 6.194 begründet abgewichen, da die vorliegenden, rechtskräftigen Bebauungspläne zum einen wesentlich älter sind als der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) von 2004 und der FNP hier Grünflächen darstellt. Von dieser Ausnahme sind auch Flächen erfasst, die in alten B-Plänen ganz oder teilweise als Bauflächen (auch teilweise in Kombination mit Grünflächen) festgesetzt sind, im aktuelleren FNP von 2004 jedoch komplett als Grünflächen dargestellt sind.

Grundsätzlich werden alle Splittersiedlungen als LSG festgesetzt und damit gleich behandelt. Im Gegensatz zu den bislang rechtskräftigen Landschaftsplänen Dortmund-Nord, -Mitte und -Süd, welche für Bauvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich eine Befreiung von den Verboten erforderlich machen, wird das Verbot dahingehend gelockert, dass die untere Naturschutzbehörde für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 des BauGB eine Ausnahme erteilt, wenn sich ein Bauvorhaben nach Standort, Größe und Gestaltung in die Landschaft einfügt und dem besonderen Schutzzweck nicht entgegensteht.

Für Privatpersonen bedeutet dies, dass Aus- und Anbauten möglich sind und lediglich nicht-privilegierte Neubauten verhindert werden. Das LSG kann daher über dem Siedlungsbereich liegen. Dies ist ganz im Sinne des Baurechts. Denn neue Wohnbauflächenentwicklungen in den betroffenen Bereichen würden zur Verfestigung von Splittersiedlungen führen, was gemäß BauGB als entgegenstehender, öffentlicher Belang für eine Zulassung gemäß § 35 Abs. 2 und 3 BauGB aufgeführt ist. Für geplante Wohnbauflächenentwicklungen im Außenbereich gibt es das Instrument des Bebauungsplans.

9.6. Leinenregelung für Hunde in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Es ist in den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen verboten, Hunde im Wald abseits von Straßen und Wegen umherlaufen zu lassen, außerhalb des Waldes sind Hunde im Schutzgebiet an der Leine auf den Wegen zu führen. Der neue Landschaftsplan nutzt dazu bestehende Rechtsgrundlagen. Rechtsgrundlage für die Regelung im Wald bildet das Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW). In Anlehnung an die Regelungen in der

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund vom 17.12.2013 sind Hunde in NSG außerhalb des Waldes an der Leine zu führen. Auf die Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Anleinpflcht auf Waldwegen in Naturschutzgebieten wird verwiesen (Anlage 6).

Der Landschaftsplan Dortmund enthält damit eine einheitliche Regelung zur Hundeanleinpflcht für alle Dortmunder Naturschutzgebiete.

10. Fortschreibung des Landschaftsplanes Dortmund

Für die Satzung des Landschaftsplanes wurden teilweise Anregungen und Bedenken zurückgestellt, die zukünftig in einer Fortschreibung des Landschaftsplanes aufgegriffen werden sollen. Eine Rückstellung einzelner Anregungen und Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung war notwendig, obwohl diese landschaftsplanerisch zielführend erscheinen, jedoch verfahrenstechnisch als noch nicht umsetzbar einzustufen sind. So hätte z.B. bei nochmaligen Änderungen des Landschaftsplanes eine weitere öffentliche Auslegung stattfinden müssen, was bei einem Verfahrensbeginn im Jahr 2013 als kritisch zu bewerten ist.

Ein Satzungsbeschluss für den nun vorgelegten Landschaftsplan Dortmund ist trotzdem geboten, da im Vergleich zu der Vielzahl an Planinhalten nur ein äußerst geringer Anteil an Flächenfestsetzungen bzw. Geboten und Verboten des Landschaftsplanes betroffen sind. Außerdem wird durch die Ablösung der drei veralteten Landschaftspläne Dortmund-Nord, -Mitte und -Süd und die Zusammenführung zu einem Landschaftsplan eine an die vorhandenen Gegebenheiten angepasste und aktuelle Grundlage für die Landschaftsplanung in Dortmund geschaffen. Auf dieser Basis kann eine themenbezogene Fortschreibung des Landschaftsplanes überhaupt erst realisiert werden.

Als besonderes Beispiel ist die zukünftige Ausweisung des Entwicklungsbereichs 5.55 (vgl. Anlage 9) zwischen dem NSG Bolmke und der Stockumer Straße als Landschaftsschutzgebiet zu nennen, was erst nach Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich möglich ist. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 (Drucksache Nr.: 13818-19) in Kenntnis dieses Sachverhalts und bereits vorab den Beschluss zu einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplanes gefasst. Das erforderliche Verfahren kann in einem Parallelverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Hom 266 - Sport- und Freizeiteinrichtungen Renninghausen - und zur gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes durchgeführt werden.

Die zurückgestellten Anregungen und Bedenken wurden gesammelt und sollen im Weiteren in Form von Änderungen des Landschaftsplanes neu bewertet bzw. umgesetzt werden. Neben der o. g. Ausweisung der Fläche zwischen dem NSG Bolmke und der Stockumer Straße als Landschaftsschutzgebiet betrifft dies u. a. folgende Themen:

- Flächen, für welche bereits ein bauordnungsrechtlicher Bescheid gemäß § 34 BauGB erteilt wurde, sind faktisch nicht Bestandteil des Landschaftsplanes (vgl. Pkt. 1.). Einige Flächen werden jedoch aufgrund sich zeitlich mit der Erstellung des Landschaftsplanes überschneidend ausgesprochener baurechtlicher Festsetzungen und Genehmigungen im Landschaftsplan als Bestandteile dargestellt, sowohl textlich wie auch kartographisch. Eine juristische Beratung kam zu dem Ergebnis, nach Abschluss der erneuten Auslegung solche Änderungen nicht mehr im laufenden Verfahren vorzunehmen. Daher werden die aufgrund geänderter baurechtlicher Festsetzungen und Genehmigungen außer Kraft getretenen Bestandteile des vorgelegten Landschaftsplanes bei der zukünftigen Fortschreibung des Landschaftsplanes aus den Texten und Karten herausgenommen. Die

rechtlich bereits unwirksamen Festsetzungen und Darstellungen wurden dazu separat erfasst.

- Ebenso ist eine Fortschreibung des Umweltberichtes (Band II) vorgesehen. Hier sollen Zahlen bezüglich der Ausstattung von Natur und Landschaft (z. B. Rote Listen, Nachweise von Arten, Konzepte, Masterpläne, Agrarstatistiken) überprüft und aktualisiert werden. Im vorliegenden Umweltbericht werden teils Daten verwendet, welche mittlerweile durch neuere Erhebungen aktualisiert wurden. Da die im Umweltbericht zusammengestellten Daten jedoch die Grundlage für die vorliegende Planung darstellen, wurden nach dem letzten Verfahrensschritt (erneute öffentliche Auslegung) keine aktuelleren Daten mehr hinzugefügt. Nach juristischer Einschätzung hätte die Aufnahme neuer Sachkenntnisse zu einer erneuten öffentlichen Auslegung geführt. Die neuen Daten wurden vom Umweltamt trotzdem gesichtet. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich aus ihnen keine abweichende Beurteilungsgrundlage ergibt.
- Durch die Präsenz von Mitarbeiter*innen zur Kontrolle von Natur und Landschaft erhofft sich das Umweltamt u. a., dass den Bürger*innen der Sinn des Wegegebots vermittelt werden kann und so die Bereitschaft zur Einhaltung des Wegegebotes der Spaziergänger*innen mit und ohne Hunde in den NSG und LB zunimmt. Die Kontrolle soll auch zur Evaluation der neuen, einheitlichen Regelung zur Anleinpflanzung dienen.

Im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen des Landschaftsplanes Dortmund sollen einzelne Maßnahmentypen oder Themen jeweils im Hinblick auf den Stand der Technik überprüft und ggf. an neuen Erkenntnissen und Entwicklungen, wie z. B. klimatische Veränderungen, ausgerichtet werden. Beispielfähig können hierfür folgende Themen genannt werden:

- Funktions- und lagebezogen sollte geprüft werden, an welchen Stellen auf die Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzstreifen verzichtet werden kann bzw. sollte und stattdessen die Anlage von Saumstreifen (u. a. für den Insektenschutz) sinnvoll wäre. Auch die flächige Festsetzung von Immissionsschutzpflanzungen sollte überdacht werden. Nach neueren Erkenntnissen gehen von Immissionsschutzpflanzungen weniger Lärminderung und Schadstofffilterung aus als angenommen. Für eine effektive Minderung von Lärm und Schadstoffen müssten mindestens 100 m breite Pflanzungen vorgenommen werden. Solche Breiten werden bei den in diesem Landschaftsplan festgesetzten Immissionsschutzpflanzungen nicht erreicht. Es stellt sich die Frage, ob lineare Anpflanzungen entlang der Verkehrswege zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausreichend wären.
- Mittelfristig sollte geprüft werden, ob der Wiedereinstieg in den Vertragsnaturschutz für Dortmund eine Möglichkeit darstellt, der Landwirtschaft ein weiteres Angebot für die Umsetzung der Ziele von Natur und Landschaft zu machen. Sollte dann von Seiten der Landwirtschaft konkreter Bedarf bezüglich des Vertragsnaturschutzes für einzelne Flächen angemeldet werden, könnten die Festsetzungen für diese Einzelflächen in einer zukünftigen Änderung überarbeitet werden. Damit könnte Landwirt*innen eine zusätzliche Förderung für die naturschutzfachlichen Einschränkungen auf diesen Einzelflächen ermöglicht werden.
- In einzelnen NSG sollen die Verbote der Fischerei überprüft und örtlich konkretisiert werden.
- Ferner sollen Vorschläge zu neuen Festsetzungen (Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Brachen, Teiche, Entsiegelungen und Anpflanzungen) darauf überprüft werden, ob und in welcher Form sie künftig festgesetzt werden können.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits unter den Punkten „Personelle Auswirkungen“ und „Finanzielle Auswirkungen“ beschrieben wurde, soll mit Beginn der Umsetzung des Landschaftsplanes vermehrt Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

Eine verbesserte, unmittelbare Kommunikation mit den Bürger*innen vor Ort soll dazu führen, dass die Regelungen des Landschaftsplanes überzeugend vermittelt werden und die Bereitschaft zur Einhaltung der Gebote und Verbote zunimmt. Außerdem soll zu den Inhalten und zur Umsetzung des Landschaftsplanes informiert werden, wobei vor allem die Gründe für die Durchführung von Einzelmaßnahmen in den Fokus gestellt werden sollen.

Bislang kann die Verwaltung meist nur auf Berichte von Missständen in den Schutzgebieten reagieren. Künftig möchte das Umweltamt der Öffentlichkeit aktiv Bericht erstatten. Als Beispiel sind z. B. Pflegemaßnahmen auf Brachflächen zu nennen, die von manchen Bürger*innen ohne vorherige Erklärung ggf. als „Zerstörung“ wahrgenommen würden. Die Erläuterung von Zielsetzungen kann in solchen Fällen die naturschutzfachlichen Vorteile von Pflegemaßnahmen, wie z. B. das Offenhalten von Flächen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, welche dort heimisch sind, vermitteln. Die Informationen über die Pflegemaßnahmen und ihre Hintergründe könnten vorab über die Pressestelle an die Medien gegeben oder über die Webseite des Umweltamtes kommuniziert werden. Durch mehr aktive Information aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz würde sich die Stadt Dortmund positiv präsentieren.

Bislang sind weder vor Ort noch auf der Webseite der Stadt Dortmund Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile erhältlich. Nachbarkommunen und -kreise hingegen bieten zu ihren Schutzgebieten ausführliche Informationen.

Um den Bürger*innen die Natur in Dortmund und insbesondere den Schutzzweck, die Lebensräume und die Tier- und Pflanzenwelt der Naturschutzgebiete und einiger geschützter Landschaftsbestandteile näher zu bringen, sollten Informationen zu diesen Themen aufbereitet werden. Klassisch können Informationstafeln in Holzrahmen aufgestellt werden. Jedoch wurden mit der Aufstellung von Informationstafeln in der Vergangenheit negative Erfahrungen gemacht. Die teuren Schilder wurden beschmiert oder zerstört, die Aufbereitung ist jedes Mal kosten- und zeitintensiv. Daher wird vorgeschlagen, unter den gesetzlich vorgeschriebenen NSG-Dreieckschildern ein Zusatzschild anzubringen. Auf diesem sollten die wichtigsten Regelungen, welche im NSG gelten, als Piktogramme dargestellt werden. Dies ist eindrücklicher, wirkt freundlicher als ein schriftliches Verbot und ist zudem für fremdsprachige Bürger*innen und Besucher*innen verständlich.

Des Weiteren soll auf dem Zusatzschild ein QR-Code abgebildet werden, welcher den Benutzer eines Smartphones auf die Internetseite des Umweltamtes leitet. Dort sollten aufbereitete Informationen zu den Gebieten und den dortigen Tier- und Pflanzenvorkommen abrufbar sein. Auch Flyer zu verschiedenen Themen und Schutzgebieten sind denkbar. Die Aufbereitung der Informationen, egal ob für Informationstafeln, Flyer oder für die Internetseite, bindet Personal.

12. Biodiversität

Neben der Sicherung von Flächen über die Schutzgebietsausweisungen werden im Landschaftsplan Festsetzungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Jagd getroffen und Entwicklungs-, Pflege- und Pflanzmaßnahmen (vgl. Pkt. 9.4.) festgesetzt, die zu einer Förderung der Biodiversität beitragen (vgl. Anlage 4, Band I). Auf die Festsetzungen zur landwirtschaftlichen Nutzung und ihre biodiversitätsfördernden Auswirkungen wurde bereits unter Pkt. 9.2. eingegangen.

Im Hinblick auf die forstliche Nutzung werden ebenfalls allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile getroffen, welche u. a. die Endnutzung der Waldbestände beschränken. Die ökologisch orientierte Waldpflege soll die Naturverjüngung fördern, den Altholzanteil erhöhen und den Struktur- und Artenreichtum der Wälder fördern. So können für zahlreiche Höhlenbrüter und Waldvogelarten sowie Fledermausarten wichtige Habitatstrukturen entstehen bzw. erhalten bleiben.

In den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen werden für den Bereich der offenen Wasserflächen zudem gebietsspezifische Verbote (u. a. zeitweise Einschränkungen) im Hinblick auf die Jagd getroffen, die dem Schutz der dort vorkommenden, zum Teil seltenen Brut-, Zug- und Rastvögel (insb. Wasser- und Watvögel) dienen. Dies wurde bereits unter Punkt 9.1 näher erläutert.

Die Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW auf einer Gesamtfläche von rund 90 ha tragen zur Förderung der Biodiversität bei. Brachen sind Rückzugsgebiete für viele Arten, die durch intensive Bewirtschaftungsformen immer weniger Lebensraum finden. Bei den Röhrichtflächen, (feuchten) Grünlandflächen und -brachen sowie Hochstaudenfluren handelt es sich um Flächen mit ökologisch wertvollen Vegetationsbeständen, die vielen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Um das Vorkommen dieser Arten zu erhalten und zu fördern, sind bei den einzelnen Flächen differenzierte Pflegemaßnahmen (abschnittsweise Pflege, Pflege im Abstand mehrerer Jahre) erforderlich. Die Pflege der Brachflächen dient insbesondere dem Erhalt von Biotopen mit Trittstein- oder Vernetzungsfunktionen in der (ausgeräumten) Kulturlandschaft.

Eine besondere Bedeutung für die Biodiversität kommt der Anlage von 7 und Pflege von 186 Kleingewässern und Feuchtbiotopen zu, die im Landschaftsplan für 65 Bereiche auf einer Gesamtfläche von 14,3 ha festgesetzt sind. Natürliche Mulden und Senken in der freien Landschaft wurden mit der aufkommenden Technisierung der Landwirtschaft vielfach eingeebnet. Damit fehlen diese wichtigen Lebensräume für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Wasserinsekten, Wasservögel sowie verschiedene Wasser- und Sumpfpflanzen heute in der Landschaft. Feuchtbiotope mit ihren Gewässerflächen, Röhrichten und Seggenrieden gehören zu den artenreichsten Lebensstätten in Natur und Landschaft. Sie sind bedeutende Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem. Der Schwerpunkt der Festsetzungen liegt dabei auf der Pflege der Kleingewässer (u. a. Maßnahmen gegen Verlandung und Verbuschung); die Neu-Anlage ist nur für 7 Gewässer geplant.

Die im Landschaftsplan festgesetzte Pflege von 52 Streuobstwiesen auf einer Gesamtfläche von rund 25 ha trägt in besonderem Maße zur Erhöhung der Biodiversität bei. Durch die Pflege von Streuobstwiesen wird das genetische Potential alter einheimischer Obstbaumsorten erhalten und für die Zukunft bewahrt. Alte Obstgehölze, die Höhlungen aufweisen, werden z. B. gern von höhlenbrütenden Vogelarten wie dem Steinkauz genutzt und bilden potenzielle Höhlenbäume für Fledermäuse. Genauso wie die Obstgehölze werden die extensiv

bewirtschafteten Wiesenflächen, die eine hohe floristische Artenvielfalt aufweisen, von zahlreichen Insekten und Vögeln als Nahrungs- und Lebensraum genutzt.

Auch die auf einer Gesamtfläche von 143,4 ha festgesetzten flächigen Pflegemaßnahmen fördern die Biodiversität. Bei den flächigen Pflegemaßnahmen handelt es sich zum Großteil um die jährliche extensive Nutzung von Grünland. Hier soll der Artenreichtum und insbesondere Blütenreichtum durch weitgehenden Verzicht auf Düngung und späte, zweimalige Mahd gesteigert werden. Entlang von Gräben, Fließgewässern und Feldwegen sind Säume mit einer Breite von mindestens 1 bis 3 m in Abschnitten von 30 bis 50 m Länge zu entwickeln. Pflegemaßnahmen sind erforderlich, wenn z. B. Grünland, Hochstaudenfluren oder ein bestimmter Vegetationstyp erhalten werden soll. Dadurch wird die Vielfalt an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (z. B. spezifische Nahrungspflanzen für Insekten) gefördert und verschiedene Biotope werden miteinander vernetzt.

Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen wurde die Entsiegelung eines auffälligen, nicht mehr notwendigen asphaltierten Straßenabschnitts festgesetzt. Hier soll der Straßenkörper zurückgebaut werden, der Asphalt ist auf einer Deponie zu entsorgen. Damit könnte sich das an der Straße befindliche Gewässer wieder natürlich ausdehnen. Die Funktion einer Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer soll in diesem Bereich aufrecht erhalten bleiben. Bei der weiteren Planung soll dazu eine Holzbohlenbrücke vorgesehen werden.

Die im Landschaftsplan dargestellten Pflanzungen von Gehölzstreifen, Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen tragen ebenfalls zu einer Erhöhung der Biodiversität bei. Insbesondere die Gehölzstreifen und Ufergehölze (Gesamtlänge: 13,4 km) stellen in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Feldflur, aber auch in siedlungsnahen Bereichen und auf Grünflächen Lebensraumstrukturen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten dar. Sie erfüllen verschiedenartige Lebensraumfunktionen als Teil- oder Ganzjahreslebensraum wie Ansitz- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsmöglichkeit vor Witterung und Feinden sowie als Überwinterungsquartier. Bei intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung übernehmen Ufergehölze zudem eine Pufferfunktion zu Gewässern und stickstoffempfindlichen Lebensräumen. Darüber hinaus vernetzen Gehölzstreifen verschiedene Lebensräume miteinander.

13. Klimarelevanz

Gemäß Beschluss des Rates vom 04.07.2019 zur Dortmunder Klimaschutzinitiative (DoKi) ist bei Entscheidungen mit offensichtlicher Klimarelevanz diese in den jeweiligen politischen Vorlagen darzulegen (Drucksache Nr.: 14847-19).

Eine Zielsetzung des Landschaftsplanes ist auch die Erhaltung der Klimafunktion der Landschaftsräume. Für jeden Entwicklungsraum wird die Bedeutung des Schutzgutes Klima / Luft in Form einer vierteiligen Wertskala angegeben. Des Weiteren wird bei der Beschreibung der einzelnen Natur- und Landschaftsschutzgebiete als Schutzgrund auch der Schutz des Klimas (Lufthygiene, klimatische Ausgleichsräume) aufgeführt.

Über die Festsetzung der Schutzgebiete trägt der Landschaftsplan zur Flächensicherung im Außenbereich und damit zum Klimaschutz bei. Eine Überlagerung der Schutzgebiete (insb. NSG, LSG, LB) mit den klimatischen Ausgleichsräumen (Freiland-, Wald-, Park- und Gewässer- / Seenklima) der aktuellen Klimaanalyse Dortmund (RVR, Oktober 2019) zeigte, dass fast 80 % der Ausgleichsräume über Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplanes gesichert werden. Bei den klimatisch besonders relevanten Ausgleichsräumen „Freiland“ und „Wald“ liegt der Wert mit 90 % noch höher.

Der regional bedeutsame Ausgleichsraum Freiland nimmt naturgemäß den höchsten Anteil (44 %) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ein, da die Freilandklimatope überwiegend in den Außenbezirken auftreten. Die ausgedehnten, meist landwirtschaftlich genutzten Freiflächen besitzen oft eine hohe klimatische Relevanz als Kaltluftentstehungsgebiete. Von den Freilandklimatopen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes sind 90,6 % mit Schutzgebietsfestsetzungen, überwiegend Landschaftsschutzgebieten belegt. Ausgenommen sind v. a. Flächen, die im FNP als Baugebiete dargestellt sind. In Teilbereichen werden durch die Schutzgebietsfestsetzungen zudem Frischluftschneisen freigehalten. Dies betrifft insbesondere Freiflächen östlich der Dorstfelder Allee, die Bestandteil des LSG Nr. 28 sind und einen hohen Wert für den Kaltluftvolumenstrom aufweisen. Gemäß Klimaanalyse erstreckt sich der Kaltlufteinwirkungsbereich auch über Teile der bebauten Bereiche und kann hier zu einer Minderung der Hitzebelastung beitragen. Die Vernetzung mit den weiter südlich liegenden Freiflächen im Stadtbezirk Hombruch fördert die Frischluftzufuhr bei übergeordnetem Wind aus südlichen Richtungen.

Einen hohen Anteil (25 %) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes bilden die Waldklimatope, die im stark bewaldeten Süden vorherrschen. Den großen zusammenhängenden Waldarealen ist aus regionalklimatischer Sicht eine wichtige Filterfunktion für Schadstoffe und somit als Frischluftlieferant zuzuschreiben. Der bioklimatische Ausgleichsraum Wald ist innerhalb des Landschaftsplan-Gebietes zu 91,2 % mit Schutzgebietsfestsetzungen, überwiegend Naturschutzgebieten belegt. Lokalklimatisch kommt z. B. dem bewaldeten NSG N-24 „Bolmke“ eine besondere Bedeutung zu, da es eine klimatische Pufferfunktion zwischen den thermisch belasteten Arealen einnimmt und als Frischluftlieferant für die angrenzenden Siedlungsbereiche dient.

Zu den Parkklimatopen zählen v. a. öffentliche Parkflächen, Friedhöfe, Kleingarten- und Sportanlagen. Diese sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel 6 „Beibehaltung der Funktion“ belegt, werden jedoch aufgrund ihrer vorrangigen Funktion nicht als LSG festgesetzt.

Neben den Schutzgebietsausweisungen tragen auch die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplanes, wie die Anlage und Pflege von Pflanzungen und naturnaher Lebensräume dazu bei, klimatisch wirksame Strukturen zu erhalten und auszubauen. Gerade die Erhaltung und Vermehrung von Gehölzstrukturen, von Grünland sowie das Sichern und Offenhalten der freien Landschaft mit kleinen Wasserflächen und Feuchtbiotopen ist von hoher Bedeutung für den Klimaschutz und auch für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Zudem trägt der Schutz von Grünlandstandorten zur Speicherung von CO₂ bei. Neue Studien (z. B. Thuenen-Report 64, 2018) belegen, dass durch Grünlandnutzung deutlich mehr CO₂ gespeichert wird als bei ackerbaulicher Nutzung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund ausschließlich Zielsetzungen oder Maßnahmen verbunden sind, die positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft haben und damit zu einer Verbesserung des Schutzgutes führen oder führen können.

14. Hinweise zu den Anlagen

Aus Gründen der Rechtssicherheit **muss** den Entscheidungsträger*innen das textliche Material (Anlagen) zum Landschaftsplan Dortmund in Papierform mit der Vorlage zugestellt werden, da hierin die beschlussrelevanten Inhalte u. a. zu textlichen Festsetzungen und zu Abwägungsvorschlägen (Empfehlungen der Verwaltung zum Umgang mit Anregungen und

Bedenken aus den Beteiligungsverfahren) enthalten sind. Dabei handelt es sich um die Anlagen 1 bis 5.

Lediglich beim plangraphischen Material und der Rechtsgutachtlichen Stellungnahme zur Anleinpflcht auf Waldwegen in Naturschutzgebieten wird aus Kostengründen und aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, dies den Entscheidungsträger*innen einzeln zur Verfügung zu stellen. Jedes Gremium erhält daher das plangraphische Material und die o. g. Rechtsgutachtliche Stellungnahme in einfacher Ausfertigung (Anlagen 6 bis 10).

Das gesamte Material (alle Anlagen) wird elektronisch der Beschlussvorlage im Gremieninformationssystem (doRat) angehängt. Die Fraktionen und die Gremien wurden vorab angefragt, wie viele weitere Ausfertigungen von plangraphischem Material in Papierform und wie viele DVDs mit den gesamten Anlagen für die Befassung mit den Planinhalten gewünscht werden.

Die zur Beratung notwendigen Unterlagen stehen außerdem während der Gremiensitzungen zur Einsichtnahme bereit und können zudem in den Fraktionsgeschäftsstellen der SPD, der CDU, des Bündnis 90 / Die Grünen, der Fraktion Die Linke & Piraten, der Fraktion AfD und der Fraktion FDP / Bürgerliste eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen bei Bedarf im Umweltamt und in den Bezirksverwaltungsstellen sowie im Internet auf der Seite der Stadt Dortmund unter

http://www.dortmund.de/de/rathaus_und_buergerservice/lokalpolitik/sitzungsunterlagen/index.html

eingesehen oder als DVD zur Verfügung gestellt werden.

Zuständigkeit und Beratungsfolge

Die Zuständigkeit des Rates für den Erlass der Satzung ergibt sich aus den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023).

Die Anhörung der Bezirksvertretungen erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen Nr. 25, Seite 463 ff. vom 23.06.2017).

Die Anhörung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 70 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934 / SGV NRW 791).

Die gewählte Beratungsfolge ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Beschluss des Rates zur Satzung des Landschaftsplanes Dortmund noch vor der Sommerpause herbeizuführen. Hierzu muss die Ratssitzung am 18.06.2020 erreicht werden.

Anlagen

Anlage 1: Tabelle A - Anregungen und Bedenken sowie Entscheidungsvorschlag der Verwaltung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes Dortmund, Stand: Juli 2017, redaktionelle Bearbeitung: März 2020

Anlage 2: Tabelle B - Anregungen und Bedenken sowie Entscheidungsvorschlag der

-
- Verwaltung zum Entwurf des Landschaftsplanes Dortmund, Stand: Februar 2019, redaktionelle Bearbeitung: März 2020
- Anlage 3: Tabelle C - Anregungen und Bedenken sowie Entscheidungsvorschlag der Verwaltung zur erneuten öffentlichen Auslegung sowie zur eingeschränkten Beteiligung nur zu den jagdlichen Regelungen des Landschaftsplanes Dortmund, Stand: März 2020
- Anlage 4: Band I – Erläuterungen, Textliche Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, März 2020
- Anlage 5: Band II – Umweltbericht, März 2020
- Anlage 6: Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Anleinpflcht auf Waldwegen in Naturschutzgebieten vom 31.08.2015
- Anlage 7: Grundlagenkarte I, fünf Teilblätter im Maßstab 1:10.000 sowie eine Übersicht im Maßstab 1:25.000, Stand: Juli 2017
- Anlage 8: Grundlagenkarte II, fünf Teilblätter im Maßstab 1:10.000 sowie eine Übersicht im Maßstab 1:25.000, Stand: Dezember 2018
- Anlage 9: Entwicklungskarte, fünf Teilblätter im Maßstab 1:10.000 sowie eine Übersicht im Maßstab 1:25.000, Stand März 2020
- Anlage 10: Festsetzungskarte, fünf Teilblätter im Maßstab 1:10.000 sowie eine Übersicht im Maßstab 1:25.000, Stand: März 2020